

# Öffentliche Bekanntgabe nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV

Die

Neues Schweizer Viertel Betriebs+Service GmbH & Co. KG  
Geneststraße 5  
10829 Berlin

- kurz: SVB -

veröffentlicht hiermit die ab 01.01.2023 gültige Änderungen in der Preisermittlung für den Wärmebezug durch Änderung der Anpassungsformel des Arbeitspreises in ihren Allgemeinen Versorgungsbedingungen für das Versorgungsgebiet Neues Schweizer Viertel, Berlin Lichterfelde, Tarifbereich Wohnbebauung und Tarifbereich Gewerbeobjekte und eine Änderung in der Abrechnungspraxis durch Umstellung auf kalendervierteljährliche Arbeitspreisermittlung (Preisermittlung je Quartal) wie folgt:

## I. Arbeitspreis - Preisanpassungsformel

Die Berechnung des jeweils gültigen Arbeitspreises erfolgt auch ab 01.01.2023 weiterhin nach der derzeit gültigen Formel:

$$APW = APW_0 * (0,5 * B/B_0 + 0,5 * BI/BI_0)$$

Allerdings muss eine Veränderung bei der Ermittlung der Formelglieder B und B<sub>0</sub> sowie BI und BI<sub>0</sub> erfolgen. Die Definitionen der Formelglieder sind dementsprechend anzupassen.

In der Formel zur Ermittlung des APW bedeuten:

APW Arbeitspreis, netto, des jeweiligen Abrechnungsquartals

APW<sub>0</sub> Arbeitspreis, netto, nach Wärmelieferungsvertrag, Preisstand 2021 (= APW<sub>2021</sub>)

B Index des statistischen Bundesamtes, Wärmepreisindex (Basis 2015 = 100). Der Wärmepreisindex ist im Teilindex CC13-77 des Verbraucherpreisindex der Tabelle 61111, Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen (68) vom Statistischen Bundesamt dargestellt und auffindbar unter

1. Fundstelle:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>

2. Fundstelle: Datenbank Genesis-Online:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabellen/61111-0006>

B<sub>0</sub> Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes, ermittelt und veröffentlicht wie zuvor, bezogen auf den **Jahresdurchschnitt 2021**, gerundet auf eine Nachkommastelle. **Indexwert = 92,9**

## Öffentliche Bekanntgabe nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV

- BI Mischkostensatz des Wärmebezugs der SVB im Abrechnungsquartal<sup>(1)</sup> vom Vorlieferanten (Vattenfall)\*, netto in €/kWh – gerundet auf 5 Nachkommastellen
- BI<sub>0</sub> Mischkostensatz für das Jahr 2021 – gerundet auf 5 Nachkommastellen = 0,06798 €/kWh<sup>(1)</sup> (entspricht 6,798 Cent/kWh)

<sup>(1)</sup> Der Mischkostensatz für BI ist rückwirkend für jedes Quartal des Abrechnungszeitraums durch Division aller bei SVB für den Wärmebezug im Quartal angefallenen Kosten (netto) durch die im Quartal bezogene Wärmemenge in €/kWh zu berechnen. Der Mischkostensatz für BI<sub>0</sub> ist aus den errechneten Gesamtwärmekosten des Vorlieferanten Vattenfall\* unter Zugrundelegung der Preise aus 2021 des Tarifs Stadtwärme Klassik Plus und der von SVB für das Jahr 2021 bezogenen Wärmemenge ermittelt. Berechnung abzurufen unter: <https://svb-berlin.de/Mischkostensatz/2021>

## II. Abrechnungspraxis

Der Arbeitspreis ändert sich jeweils rückwirkend zum Beginn eines Vierteljahres (Quartals) für dieses.

Der maßgebliche Indexwert für **B** ist, jeweils gerundet auf eine Nachkommastelle,

- für das erste Quartal das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Januar bis März des laufenden Jahres,
- für das zweite Quartal das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate April bis Juni des laufenden Jahres,
- für das dritte Quartal das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Juli bis September des laufenden Jahres,
- für das vierte Quartal das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember des laufenden Jahres.

Die maßgeblichen Werte für **BI** sind:

- für das erste Quartal der Abrechnungsperiode der Mischkostensatz des Wärmebezugs der SVB vom Vorlieferanten (Vattenfall) im ersten Quartal der Abrechnungsperiode bezogenen Wärme,
- für das zweite Quartal der Abrechnungsperiode der Mischkostensatz des Wärmebezugs der SVB vom Vorlieferanten (Vattenfall) im zweiten Quartal der Abrechnungsperiode bezogenen Wärme,
- für das dritte Quartal der Abrechnungsperiode der Mischkostensatz des Wärmebezugs der SVB vom Vorlieferanten (Vattenfall) im dritten Quartal der Abrechnungsperiode bezogenen Wärme,
- für das vierte Quartal der Abrechnungsperiode der Mischkostensatz des Wärmebezugs der SVB vom Vorlieferanten (Vattenfall) im vierten Quartal der Abrechnungsperiode bezogenen Wärme.

Berechnungen jeweils abzurufen unter dem auf der Jahresendabrechnung des Abrechnungszeitraums ausgewiesenen Link, oder alternativ erhältlich auf Anfrage. Die Abrechnungsunterlagen des Vorlieferanten für die vorangegangene Abrechnungsperiode können bei SVB eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntgabe nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV

Die Jahresarbeitspreiskosten der Wärmelieferung sind in der Jahresendabrechnung aus der Summe der Arbeitspreiskosten der vier Quartale der Abrechnungsperiode zu bilden.

Die Abrechnung der jeweils anzusetzenden Preise erfolgt, wie auch bisher, nachschüssig und zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe.

### **\*Erläuternde Hinweise zu I. und II.:**

Der Vorversorger Vattenfall Wärme Berlin AG bietet den bislang für ihre Preisanpassungen gegenüber SVB verwendeten Mischpreis „Allgemeiner Wärmepreis, Sonderzwecke nach besonderer Vereinbarung, Preisliste VG 1.1“, im gesamten Versorgungsgebiet der Stadt Berlin nicht mehr an. Bestehende Verträge mit diesem Tarif werden gekündigt, auslaufende Verträge nicht mehr verlängert. Gegenüber SVB rechnet Vattenfall den genannten Mischpreis bis Ende 2022 ab. Dieser Mischpreis hatte keinen getrennten Ausweis von Grund- und Arbeitspreis vorgenommen. Vielmehr wurde der Wärmebezug der SVB für das Versorgungsgebiet Neues Schweizer Viertel, Berlin-Lichterfelde, allein über einen alle Grundpreiskomponenten enthaltenden Arbeitspreis abgerechnet. Ab 01.01.2023 rechnet Vattenfall gegenüber SVB den Wärmebezug über getrennten Grund- und Arbeitspreis (aktuell: Tarif Stadtwärme Klassik Plus) ab. SVB führt ab 2023 einen dem „Allgemeinen Wärmepreis, Sonderzwecke nach besonderer Vereinbarung“ nachgebildeten Mischkostensatz durch die Division der ihr vom Vorversorger in Rechnung gestellten Kosten durch die bezogene Wärmemenge in die Abrechnungen ein und teilt dem Kunden diese Rechenoperationen jeweils in der Jahresendabrechnung mit. Die quartalsmäßige Ermittlung der Arbeitspreise bewirkt deren kostennahe Nachführung im Abrechnungszeitraum.

### **III.**

**Bereitstellungs- und Messpreis** werden unverändert nach der auch bisher gültigen Formel mit ebenfalls unveränderten Definitionen ermittelt.

### **IV.**

Gesetzliche Regelungen zu Preisanpassungen, etwa nach EnSiG und AVBFernwärmeV, bleiben von den vertraglichen Regelungen zu Preisanpassungen unberührt.

Berlin, der 08.12.2022  
Neues Schweizer Viertel Betriebs+Service GmbH & Co. KG  
Geneststraße 5  
10829 Berlin